



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Veme

Lindner, Theodor

Münster [u.a.], 1888

19. Abschnitt. Bodelschwingh, Mengede, Kastrop

urn:nbn:de:hbz:466:1-9345

der kaiserlichen Kammer der Freistühle und Herrlichkeit der Stadt Dortmund, und seine Nachfolger schmückten sich ständig mit gleichen oder ähnlichen Titeln. Irgend ein Vorrang vor anderen Stühlen liegt darin nicht, da alle sich so nennen konnten.

19. Abschnitt.

Bodelschwingh, Mengede, Kastrop.

Eng verknüpft mit den Dortmunder Freistühlen ist der benachbarte von Bodelschwingh. Er hat sich wie es scheint aus dem alten Reichshof Mengede herausgebildet, welcher frühzeitig in den Besitz der Grafen von Altena-Isenberg überging. Schon 1275 läßt Graf Eberhard von der Mark durch seinen Freigrafen Godescalcus de Gratz Freigericht halten auf dem Freistuhl: »sito Mengede sub arbore Meybom«¹⁾. Bei einer Auseinandersetzung ging Mengede über an die Limburger, deren Lehnsverzeichnisse vom vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert anführen: »Ernestum de Bodelswinge cum residua dimidietate iudicii in Mengede et cum manso in Bodelswinge«²⁾. Wahrscheinlich war damit die Freigrafschaft verbunden; schon 1383 kommt vor Gert dey Bulck, Freigraf Ernsts von Bodelschwingh und Gerlachs von Westhusen; das Haus Westhausen liegt ganz in der Nähe. Irgendwie ist Dortmund in den Besitz dieses halben Gerichts gelangt, denn 1387 nahm Ernst von Bodelschwingh es von der Stadt zu rechtem Mannlehen, wie er es vorzeiten von Dietrich von Limburg inne gehabt hatte³⁾. Die Bodelschwingh und Westhausen hatten auch im fünfzehnten Jahrhundert den Stuhl in gemeinsamem Besitz und die Freigrafen nennen sich gelegentlich nach beiden Stuhlherren, meist jedoch nur nach ersterem. Der Stuhl lag, wie ein Revers von 1455 besagt: im Dorfe zu Bodelschwing; einzelne Urkunden bezeichnen ihn noch näher: unter dem Berbome oder Byrbome⁴⁾, wohl noch der alte »Meybom« von 1275. Ein zweiter Stuhl lag nach demselben Revers zu Oesterich up dem Broicke in dem gerichte von Mengede; ich habe ihn sonst nirgends erwähnt gefunden.

¹⁾ Beitr. II, 155; MSt. Cop. Sceda.

²⁾ Kremer Acad. Beitr. II, 151, 174; die andere Hälfte hatten die Ritter von Mengede inne.

³⁾ Steinen III, 481, 462.

⁴⁾ Datt 767; Urkunde des Frankfurter Stadtarchivs vom 7. Mai 1443; Aachen.

Der Stuhl hat eine kurze, aber reiche Blüthezeit gehabt. Gerade bei grossen Processen diente er und mehrere der bedeutendsten Freigrafen richteten auf ihm, wie 1427 und 1429 Graf Konrad von Lindenhorst, 1435 Albert Swinde, 1430 Bernt Duker, 1439 Dietrich Ploiger. Von ihm aus wurde ein Theil des Processes gegen Herzog Heinrich von Baiern betrieben. Offenbar waren die Stuhlherren weniger ängstlich wie andere und äusseren Vortheilen gern zugänglich. König Sigmund belehnte 1417 Dietrich Duker mit den Stühlen im Vest Recklinghausen und denen, welche Ernst von Bodelschwingh gehörten. Lange Jahre kommt dann kein eigentlicher ortszuständiger Freigraf vor, während fremde oft Gericht halten. Erst von 1434—1445 ist Heinrich von Linne, den wir bereits kennen, der Freigraf, er nennt sich auch Freigraf der Freistühle der Freigrafenschaft Bodelschwingh und Westhausen. 1443 fand unter seiner Leitung eine grosse Sitzung statt, zu welcher dreizehn Freigrafen und gegen zweihundert Freischöffen erschienen¹⁾. 1455 wird in der Person Ludwigs van der Beeck (Becke) ein besonderer Freigraf ernannt, der sich bis 1469 verfolgen lässt und wegen eines langen Rechtsstreites gegen die Stadt Aachen dem Banne verfiel.

Vielleicht hatten auch die Herren von Mengede, welche die andere Hälfte des dortigen Gerichtes innehatten, ein eigenes Freigericht behalten oder sie erwarben Antheil an dem Stuhl von Bodelschwingh; wenigstens heisst Ludwig 1465 Freigraf der Junker von Bodelschwingh und Gebrüder Mengede, 1466 sogar Freigraf zu B. und Mengede²⁾.

Die Strünckede hatten den benachbarten Reichshof Kastrop inne, auf welchen 1333 die Grafen von Limburg verzichteten. Vielleicht erhoben sie deswegen Ansprüche auf Freigrafenschaft, und Karl IV. ermächtigte 1361 den Erzbischof Wilhelm, in ihrem Gebiete Freistühle zu errichten³⁾. Doch hört man darüber nichts weiteres. Die Strünckede waren noch 1469 im Besitze des Hofes, doch reversirt 1499 der märkische Freigraf zu Bochum auch über einen Stuhl zu Kastrop, der 1516 in dem Reverse des Nachfolgers wiederum fehlt.

¹⁾ StA. Frankfurt.

²⁾ Datt 741; StA. Aachen.

³⁾ Lacomblet III N. 272; Index N. 1; Beitr. II, 155.